**An:**

Amt für Raumentwicklung Kanton ZH

 Stampfenbachstrasse 12

 8090 Zürich

**Absender:**

Name/Vorname: ........

Adresse: ..................

Ort/Datum: ....................

**Einwendung zum neuen Eintrag Nr. 67 im Zürcher Richtplan (Teilrevision 2020): Abstell- und Serviceanlage (geplant), Bubikon/Hinwil, Brach**

Gerne möchte ich hier im aktuellen Mitwirkungsverfahren zur Richtplanrevision 2020 eine Einwendung einreichen. Ich beziehe mich somit auf die geplante Abstell- und Serviceanlage in Bubikon, wie sie im K10 auf Seite 8 des aktuellen Richtplantexts aufgeführt ist. Sie sieht in der Grobplanung 10 Abstellgleise mit insgesamt 4'400m Länge, eine 150 Meter lange Instandhaltungshalle mit fünf Standplätzen, Voraufstellgleise, eine Durchlaufreinigungs- und Entsorgungsanlage auf rund 80’000m2 Fläche vor. Ich stelle den **Antrag auf Nichtfestsetzung** dieses Eintrags im Richtplan.

**Mein persönlicher Einwand gegen die aufliegende Richtplanänderung:**

.......... schreiben Sie hier etwas persönliches, was für Sie gegen die geplante Anlage spricht ......

.................

Bitte löschen Sie in folgenden Text heraus, was für Sie nicht so wichtig ist.

**Gefahr für das Grundwasser:** Ein genauer Blick zeigt, dass die Anlage nordseitig im Weiler Fuchsbühl die Gewässerschutzzonen der Schutzstufen S1, S2 sowie S3 tangiert. Rund 6% der Anlage (4’800m2) würden in der Schutzzone zu liegen kommen, 700m2 davon der höchsten Schutzstufe. Unmittelbar neben der geplanten Gleisanlage ist eine der zwei Grundwasserpumpen der Gemeinde Bubikon. Sie transportiert gemäss Konzession rund 700 Liter Wasser pro Minute und ist immanent wichtige Wasserversorgungsgrundlage für die ganze Gemeinde Bubikon. Das Grundwasser stammt aus einer Quelle, die aus Sickerwasser aus dem betroffenen Gebiet einfliesst. Der Bau einer Infrastrukturanlage und der erhebliche Mehrverkehr, bedingt durch die Abstell- und Serviceanlage, würde ein Risiko für die Wasserversorgung darstellen. Vergangene Studie haben gezeigt, dass das Grundwasser in Bubikon von einwandfreier Qualität und im Gegensatz zu anderen Zürcher Gemeinden keine Pestizidrückstände enthält. Die Gemeinde ist auf dieses Grundwasser angewiesesn, da eine Versorgung mit fremdem Grundwasser nicht gewährleistet werden kann. Eine Erhebung zeigt, dass in einem Notfall das Wasser anderer Gemeinden (zum Beispiel aus dem Zürichsee) nicht ausreichen würde, um die Bevölkerung zu versorgen. Aus diesem Grund soll die geplante Überbauung weder in der Gewässerschutzzone noch in unmittelbarer Nähe der Grundwasserpumpe errichtet werden.

**Belastung für unmittelbares Siedlungsgebiet:** Die geplante Anlage mit und ihr Betrieb würde eine enorme Belastung der Anwohner in den Weilern Brach, Platten und Wändhüslen mit sich bringen. Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bedeuten eine massive Senkung der Lebensqualität mit potenziellen gesundheitlichen Folgen. In den direkt an der geplanten Anlage angrenzenden Wohnhäusern leben viele Kinder und ältere Menschen. Im ansässigen «Züriwerk» wohnen und arbeiten Menschen mit Beeinträchtigung, die von einem gesunden und intakten Lebensraum profitieren. Sie müssen vor solch einer Dauerbelastung geschützt werden. Aus diesen Gründen gehört eine Abstell- und Serviceanlage nicht in direkt angrenzendes Wohngebiet.

**Betrifft Wildtier-Korridor sowie Wildwechselzone:** Die Anlage tangiert am nördlichen Ende einen Wildtierkorridor. Hinzu kommt, dass die Anlage im südlichen Teil über mehrere hundert Meter längs der geplanten Gleise exakt in einer Wildtierpassage zu liegen käme. Das Wildwechselgebiet läuft beginnend beim Plattenhölzli-Bach Richtung Norden der Hecke entlang. Dies ist in der ZVV/SBB-Projektpräsentation vom Oktober 2020 nicht ausgewiesen. Dieses Wildwechselgebiet würde von der geplanten Anlage unterbrochen, wobei die Längsausrichtung das Errichten eines Wildtierkorridors verunmöglicht.

**Störung Landschaftsbild und Naherholungsgebiet:** Die 80’000m2 Fläche für die geplante Abstell- und Serviceanlage grenzen direkt an die Weilerkernzone der Gemeinde Bubikon an. Die Zone untersteht dem Landschaftsschutz, um unter anderem den Erhalt des Dorfbildes und den Charakter der Ritterhausgemeinde Bubikon zu gewährleisten. Der Bau einer industriellen Anlage der S-Bahn würde das Landschaftsbild des Ortes massiv stören. Das Gebiet in der Brach und im Fuchsbühl ist zudem wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung, nicht nur aus der Gemeinde Bubikon. Eine Überbauung und folgliche Anlage mit 24-Stunden-Betrieb würde nicht nur den Landschaftsschutz verletzen, sondern auch einen unwiderbringlichen Schaden für die wichtige Naherholungszone darstellen.

**Beanspruchung Kulturland und Fruchtfolgefläche:** Dass die Schweiz ihr wertvolles und begrenztes Kulturland verbaut ist ein bekanntes Problem. Auch im Kanton Zürich gingen binnen 25 Jahren rund 7.6% des Landwirtschaftslandes für Strassen- und Bahninfrastrukturbauten verloren, dabei sind für die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung und für die Erhaltung eines gesunden Ökosystems in der Schweiz unabdingbar ist. Die geplante Abstell- und Serviceanlage in Bubikon würde die Beanspruchung von 80’000m2 Kulturland, davon 75% Fruchtfolgefläche bedeuten. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit knappen Ressourcen, darf eine neue Bahn-Anlage keine solche Opfer fordern. Es muss die Frage nach einer Projektalternative gestellt werden, die weniger fruchtbarem Boden in Anspruch nimmt, beziehungsweise ob bereits überbauten Flächen effizienter genutzt werden können.

**Verlust von schützenswerter Natur**: Das Gebiet zwischen der Brach und dem Fuchsbühl grenzt an das Naturschutzgebietes Hinwil und ist ökologisch wichtiges Bindeglied zwischen den umliegenden Mooren und den geschützten Drumlinlandschaften (Wetzikon/Dürnten). Die betroffene Kulturlandschaft reiht sich in ein strukturreiches Netz von Lebensräumen.

Im direkt an die geplante Anlage angrenzenden Waldstück befindet sich ein Waldried und auf der betroffenen Fläche bestehen Feuchtstellen und feuchte Mulden, welche ein bereicherndes Kleinbiotop und unter anderem Lebensraum für die seltene Gelbbauchunke, Salamander sowie die Blauflügel-Prachtlibelle sind. Ebenso müssten über 1’750m2 Heckenfläche mit lokalen Ökotypen und fruchttragenden Wildobstsorten (Raritäten) zerstört werden. Auch eine Baumgruppe aus alten Eichen steht mitten im geplanten Anlage-Perimeter. Sie stellen Rückzugsort für mehrere Fledermausarten dar, die das Gebiet besiedeln. Eine lärm- und lichtemittierende Anlage (Nachtbetrieb von 01.00 bis 05.00 Uhr) würde das Überleben der Fledermäuse gefährden, da sie für Navigation und Jagd auf Dunkelheit angewiesen sind. Die geplante Anlage würde direkt in ihrem Flugkorridor zu liegen kommen. Im Weiteren sind die Hecken, Obstbäume und Blumenwiesen der betroffenen Zone Lebensgrundlage für Wildbienen und Bienenvölker der Imkerei in der Brach. Der bereits drastisch schwindenden Bienenbestände in der Schweiz müssen mit allen Mitteln bewahrt werden, da sie für die Nahrungsmittelproduktion unabdingbar sind. Ausserdem wurden im genannten Gebiet in den vergangenen Jahren stets seltene Vogelarten wie der Neuntöter und der Gartenrotschwanz gesichtet. Ebenso lebt das durch die Zerstörung von Kulturlandschaft immer seltener werdende grosse Mauswiesel (Hermelin), welches die abwechslungsreiche, offene Landschaft liebt.

Die geplante Abstell- und Serviceanlage würde mit 80’000m2 eine grosse Fläche Kulturland unwiderbringlich zerstören.

Ich bin der Meinung, dass eine erneute Überprüfung und Findung eines anderen Standortes, beziehungsweise einer alternativen Lösung für das Vorhaben, notwendig sind. Danke für die genaue Prüfung dieser Einwendung. Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift:

............................